

**3. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 02.12.2015**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Landkreis“ die Wörter „Oder-Spree“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „anzuschließen“ der Klammerzusatz „(Anschlusspflichtiger)“ eingefügt.
 - b. Der letzte Halbsatz in Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: ..., so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
 - c. Im Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „ganzjährig genutzte“ gestrichen.
 - d. Satz 2 im Abs. 8 wird gestrichen.
 - e. Abs. 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst: Als wirtschaftlich selbständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
 - b. Die Sätze 3, 6 und 7 im § 6 Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen. Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird der neue Satz 4.
 - c. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
 - d. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Abs. 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.
 - e. Abs. 6 wird gestrichen.
4. Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 werden nach „KWU-Entsorgung“ die Wörter „vom Anschlusspflichtigen“ eingefügt.
 - b. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierzu ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
 - c. In Abs. 4 wird nach dem Wort „spätestens“ eingefügt „14 Kalendertage“.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 heißt es nach dem Wort „beziehungsweise“ nunmehr „§ 7 Satz 2“.

- b. Satz 3 lautet nunmehr:
- Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog.
6. § 11 Abs. 2 Satz 3 entfällt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
- b. Satz 3 des Abs. 6 wird gestrichen.
- c. Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung.
- aa. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.
- bb. Satz 3 wird gestrichen.
- d. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „angeschlossenen“ gestrichen.
- bb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
- Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante für einen 120-l-/240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.
- bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Aufstellplätze“ wird ersetzt durch das Wort „Stellplätze“.
- dd. Die bisherigen Sätze 4 und 5 entfallen.
- ee. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Abholplatz“ wird ersetzt durch das Wort „Stellplatz“.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa. Der Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes bereitgestellt werden oder bei denen der Transportweg vom Stellplatz zum Sammelfahrzeug mehr als 3 m bzw. 10 m beträgt, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.
- bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und das Wort „Standplatzes“ ersetzt durch das Wort „Stellplatzes“.
- cc. Satz 3 entfällt.

- dd. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2
- ee. Die bisherigen Sätze 5 und 7 werden Satz 4. Dieser neue Satz erhält eine neue Fassung:

 Die Maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen
 - bis 240 Liter bei 50 Meter und
 - von 1.100 Liter bei 30 Meter.
- ff. die bisherigen Sätze 6 und 8 entfallen.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

 Bei Beantragung einer Holgebühr nach Abs. 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.
 - bb. In Satz 2 wird der Satzteil „Die Zuwegung zum Grundstück soll“ ersetzt durch „Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück“.
 - cc. Das Wort „Standplätze“ in Satz 3 wird ersetzt durch das Wort „Stellplätze“.
 - dd. Satz 4 erhält folgende Fassung:

 Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufe sein.
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

 Grünabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.
 - b. In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ ersetzt durch „entsprechend § 31 Abs. 2“.
- 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Worte „oder Autoradios“ in Abs. 1 werden gestrichen.
 - b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „durch den Abfallerzeuger oder -besitzer“ die Worte „entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Daneben können diese Elektrik- und Elektronikgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.
 - bb. Abs. 3 wird um folgende Sätze 3-5 erweitert:

 Batterien aus den vorgenannten Elektro- und Elektronikgeräten, welche dem BattG unterliegen, sollten vorrangig beim Vertreiber zurückgegeben werden.

Batterien können dennoch auf allen Abfallkleinannahmen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Regelungen des BattG in der jeweils gültigen Fassung.

- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 6. Die Worte „diesem Absatz“ werden ersetzt durch „Satz 1“.

11. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der AVV 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und „Alte Ziegelei“ angenommen. Gesamtmengen über 2.000 kg sind bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

12. In § 23 Abs. 1 wird der Satzteil „montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr“ ersetzt durch „zu den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten“.

13. In § 27 wird nach dem Wort „Textilien“ das Wort aus „Haushalten“ eingefügt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 9 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b. Abs. 10 Satz 2 lautet nunmehr: Diese werden entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegeben.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Grünabfallsack- und Bündelsammlung“ ersetzt durch das Wort „Grünabfallsammlung“.
- b. Abs. 2 Satz 7 wird gestrichen.
- c. Die Sätze 8 und 9 des Abs. 2 werden zu den Sätzen 7 und 8.
Das Wort „Bereitstellungsplatz“ in diesen Sätzen wird jeweils ersetzt durch das Wort „Stellplatz“.
- d. Die Sätze 10 und 11 rücken als Sätze 9 und 10 auf.
Im neuen Satz 10 wird das Wort „ortsüblich“ durch „entsprechend § 31 Abs. 2“ ersetzt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender und im LOSreport veröffentlicht.

Artikel 2

Die Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Nr. 4:

4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Abs. 1 bereitgestellt werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat